Geschäftsordnung des Kinderrechte-Boards

Auf Grundlage und in Umsetzung

- a) der UN Kinderrechtekonvention, CRC Übereinkommen über die Rechte des Kindes, (BGBI. 1993/7), hier im besonderen des Art. 4 UN KRK die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen getroffenen Rechte -, und
- b) des BVG über die Rechte der Kinder Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BGBl. I Nr. 4/2011)
- c) auf Basis der allgemeinen Grundsätze der Kinderrechte, insbesondere Gleichbehandlung, Kindeswohlvorrangigkeit, Partizipation, Prävention und Protektion und
- d) im Geiste der Pariser Prinzipien (Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 48/134 samt Anhang) und der dort verankerten Einbindung der Zivilgesellschaft in das unabhängige Monitoring von Kinderrechten, deren Förderung und Schutz, und
- e) in Umsetzung des General Comment Nr. 2 (2002) zur Rolle von unabhängigen Menschenrechtsorganisationen bei der Umsetzung und beim Schutz des Übereinkommens über die Rechte des Kindes
- f) der Normen und Standards der EU und des Europarates sowie der Judikatur des EGMR

gibt sich das Kinderrechte-Board nachfolgende

Geschäftsordnung

Mitglieder

§ 1

- (1) Das Board besteht aus maximal 25 Mitgliedern.
- (2) Die vom für Kinderrechte zuständigen Regierungsmitglied auf Vorschlag des Boards ernannten Mitglieder des Boards, welche mit der Thematik der Kinderrechte vertraut sein sollen, sind im Folgenden:
- a. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kinder und Jugendanwaltschaften
- b. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der National Coalition Netzwerk Kinderrechte Österreich
- c. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Bundesjugendvertretung
- d. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Bundesschülervertretung
- e. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volksanwaltschaft
- f. eine Vertreterin oder ein Vertreter von UNICEF

Die weiteren Mitglieder sollen insbesondere die folgenden Bereiche abdecken:

- 1. Kinderschutz
- 2. Kinder- und Jugendgesundheit (interdisziplinär)
- 3. Partizipation von Kindern und Jugendlichen

- 4. Kinder- und Jugendhilfe
- 5. Migration und Asyl
- 6. Kinder und Jugendliche mit Behinderung
- 7. Jugenddelinguenz
- 8. Pädagogik
- 9. Familien-, Kinder- und Jugendpsychologie
- 10. Offene Jugendarbeit
- 11. Menschenrechte
- 12. Soziologie
- 13. Statistik
- 14. Jugendinformation
- 15. Lehre und Forschung
- (3) Die Kinder- und Jugendsprecherinnen und Kinder- und Jugendsprecher der im Nationalrat vertretenen Parteien nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (4) An den Sitzungen nehmen anlassbezogen Vertreterinnen und Vertreter der jeweils thematisch tangierten Bundesministerien ohne Stimmrecht teil.
- (5) Die Mitglieder des Boards sind in ihrer Mitwirkung unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Personen, die ein politisches Mandat ausüben, sind von der Mitgliedschaft im Board ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliedschaft in dem Board ist ein unbesoldetes Ehrenamt; für diesen Arbeitsaufwand wird keine Aufwandsentschädigung geleistet. Es besteht jedoch für Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb Wiens Anspruch auf Ersatz der Reiseaufwendungen im Ausmaß der für die Bundesbediensteten geltenden Gebühren unter Zugrundelegung der höchsten Gebührenstufe.
- (7) Die Mitglieder sind für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat das alte Board die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis das neue Board zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch das alte Board zählt auf die fünfjährige Funktionsperiode des neuen Boards.
- (8) Wiederbestellungen und Verlängerungen der Funktionsperiode der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Mitglieder sind zulässig.
- (9) Eine vorzeitige Abberufung eines Boardmitglieds kann durch das für Kinderrechte zuständige Regierungsmitglied auf Vorschlag des Boards erfolgen. Für das Zustandekommen eines solchen Vorschlags auf Abberufung eines Boardmitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (10) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft vor Ablauf der Funktionsperiode durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zurücklegen. Auf Vorschlag des Boards ernennt das für Kinderrechte zuständige Regierungsmitglied ein neues Mitglied.

Aufgaben

§ 2

(1) Das Kinderrechte-Board fördert und schützt die Kinderrechte. Es fördert sie insbesondere durch die Identifikation von Themen-, Frage- und Problemstellungen von Relevanz für die Lebenssituation von Kindern in Österreich, durch die inhaltlich-analytische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Fragestellungen und Problemkreisen sowie die themenzentrierte Erörterung von Themen und Anliegen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem UN-

Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern stehen.

- (2) Das Kinderrechte-Board berät das für Kinderrechte zuständige Regierungsmitglied sowie nach Bedarf die Gesetzgebung, Verwaltung sowie die Justiz auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene im Rahmen ihres Wirkungskreises.
- (3) Das Kinderrechte-Board gibt Empfehlungen zu kinderrechtlich relevanten Fragen und Problemstellungen ab. Dazu erarbeitet es Grundlagen für ausgewählte Bereiche der Kinderrechtspolitik, zum Status Quo auf Basis kinderrechterelevanter Daten; Gewinnung von Erkenntnissen über Handlungsoptionen bzw. Handlungsbedarf. Es erarbeitet Schlussfolgerungen über erstrebenswerte Weiterentwicklungen.
- (4) Das Kinderrechte-Board erstellt bzw. die von ihm eingesetzten Projektgruppen erstellen zu kinderrechtlich relevanten Themenbereichen Berichte an die Gesetzgebung, Verwaltung sowie die Justiz auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene.
- (5) Das Board kooperiert mit staatlichen und nicht staatlichen Institutionen im In- und Ausland, vor allem mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und insbesondere mit Kindern und Jugendlichen.
- (6) Das Kinderrechte-Board veröffentlicht in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familien und Jugend kinderrechtlich relevante Daten und Statistiken.
- (7) Das Kinderrechte-Board trägt in Zusammenarbeit mit der Sektion Familie und Jugend zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei, auch durch Öffentlichkeitsarbeit für eine kindergerechte und kinderfreundliche Gesellschaft.

Vorsitz und Schriftführer

§ 3

- (1) Nach Bestellung eines neuen Boards hat die für Kinderrechte zuständige Abteilung des Familienressorts eine konstituierende Sitzung einzuberufen. Den Vorsitz des Gremiums übernimmt die Leiterin oder der Leiter der für Kinderrechte zuständigen Abteilung des Familienressorts. Auch diese oder dieser hat eine Stellvertretung, die im Falle einer Verhinderung ihre oder seine Agenden übernimmt. Diese oder dieser leitet die Sitzungen ohne Stimmrecht.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen bei der ersten Sitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren oder dessen Stellvertretung. Die Schriftführerin oder der Schriftführer (dessen Stellvertretung) kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

Sitzungen

§ 4

(1) Die Sitzungen des Boards sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einzuberufen. Die Terminfestlegung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Abstimmung mit den Mitgliedern. Das Gremium ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Themas beantragt.

- (2) Die Einladungen an die Mitglieder sollen mit der Tagesordnung nach Möglichkeit zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.
- (3) Auf Beschluss des Boards können die Sitzungen öffentlich sein.

Beschlussquoren

§ 5

- (1) Sind alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen, ist das Board bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wurden alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen, ist das Board auch dann beschlussfähig, wenn nach Ablauf von 30 Minuten ab dem anberaumten Sitzungsbeginn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Übertragung des Stimmrechts im schriftlichen Weg ist zulässig. Das Board fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Erforderlichenfalls kann das Board auch im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, die im Protokoll der nächsten Sitzung vermerkt werden.
- (4) Erfolgt die Beschlussfassung nicht einstimmig, so können Mitglieder des Boards eine Protokollierung ihres Stimmverhaltens und die Darlegung ihrer Gegenargumente im Protokoll verlangen.

Fachleute und Arbeitsgruppen

§ 6

- (1) Auf Vorschlag der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern können Kinder, Jugendliche und andere Fachleute zu den Sitzungen und anderen Tätigkeiten des Boards beigezogen werden. Fachleuten gebührt der gleiche Kostenersatz wie den Mitgliedern.
- (2) Das Board kann zur Aufbereitung von Beratungsgegenständen thematische Projektgruppen einsetzen. Diese thematischen Projektgruppen legen dem Board Berichte über die Erledigung des jeweiligen Mandats vor. Bevor der Bericht der Projektgruppe im Namen des Boards veröffentlicht werden kann, muss er dem Board zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Jahresbericht

§ 7

- (1) Das Board legt dem für Kinderrechte zuständigen Regierungsmitglied jährlich einen Bericht über die Aktivitäten des Boards vor, der von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden erstellt wird.
- (2) Die Berichte und Stellungnahmen des Boards sowie die von diesem autorisierten Berichte der Projektgruppen werden themenbezogen erstellt und fließen auf nationaler und international Ebene in den Staatenberichtsprozess ein.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Berichte sollen zunächst dem Bundesministerium für Familien und Jugend zugeleitet und in Folge dem Parlament und dem UN Kinderrechteausschuss zur Verfügung gestellt und auf der Homepage des Bundesministeriums für Familien und Jugend veröffentlicht werden.

Geschäftsführung

§ 8

- (1) Die Bürogeschäfte des Boards werden durch die für Kinderrechte zuständige Abteilung, geführt.
- (2) Der für die Kinderrechte zuständigen Abteilung obliegen in ihrer Funktion als Geschäftsstelle des Kinderrechte-Board insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Sitzungen des Kinderrechte-Boards
- b) Erstellung der Tagesordnung
- c) Einberufung
- d) Protokollführung und Versendung
- e) Dokumentation
- (3) Über jede Sitzung wird durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der im Familienressort für Kinderrechte zuständigen Abteilung Protokoll geführt (siehe Abs. 2), das von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterfertigt wird. Den Mitgliedern wird eine Protokollausfertigung übermittelt.

Finanzierung

§ 9

- (1) In Wahrnehmung der in § 2 definierten Aufgaben werden vom Board Schwerpunkte gesetzt. Die für deren Umsetzung erforderlichen Mittel werden vom Bundesministerium für Familien und Jugend, in Abstimmung mit dem Board, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, bereitgestellt und unter Achtung der Budgethoheit des Bundeskanzleramts, Sektion Familie und Jugend, vergeben, gegebenenfalls unter Nutzung weiterer Finanzierungsquellen.
- (2) Das Board hat ein Stellungnahmerecht zu kinderrechtsrelevanten Projekten und Aktivitäten des Bundesministeriums für Familien und Jugend.
- (3) Über die Mittelgabe wird jährlich Bericht gelegt (siehe § 7).